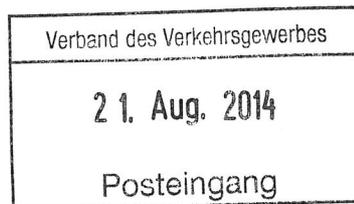




Verband für das  
Verkehrsgewerbe Südbaden e.V.  
Weißerlenstraße 9  
79102 Freiburg



**Amt für Wirtschaftsförderung und  
Nahverkehr**

Geschäftszeichen: **261/115.311**

Sachbearbeiter/in: Christian Berger  
Dienstgebäude: Gartenstr. 7  
Zimmer: 310  
Telefon: 07751 86-2612  
Telefax: 07751 86-2699  
Christian.Berger@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 20.08.2014

## Neufestsetzung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Waldshut vom 20.11.2006, zuletzt geändert am 05. Juli 2011.**

### Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.08., 12.08. und 14.08.2014 wurde durch verschiedene kreisansässige Taxiunternehmer die Erhöhung der Taxitarife beantragt. Auf Grund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2015, den steigenden Lebenshaltungskosten und der allgemeinen Kostenentwicklung, besteht aus der Sicht der Antragsteller die Notwendigkeit den Taxitarif des Landkreises Waldshut zu erhöhen. Die letzte Erhöhung der Taxitarife erfolgte zum 15. September 2011 (Inkrafttreten).

Für die Neufestsetzung der Tarife ist eine Änderung der Taxitarif Verordnung des Landratsamtes Waldshut erforderlich.

Im Einzelnen sollen die nach genannten Tarife wie folgt erhöht werden:

	Bisher:	Antrag:
Grundgebühr:	3,00 €	4,00 €
KM einfach / Rundfahrt:	1,00 €	1,20 €
Entfern. KM / Zielfahrt:	2,00 €	2,40 €
Wartezeit:	28,00 €/Std.	36,00 €/Std.
Zuschläge:	4,00 € / 8,00 €	5,00 € / 10,00 €

Zudem wurde die **Einführung** eines Zuschlags bei Fahrten mit **Großraumtaxen** (Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen) beantragt: Einmaliger **Zuschlag in Höhe von 5 €**.

Alle anderen Tarifbestimmungen und Beförderungsentgelte sollen unverändert bleiben.



Als Zeitpunkt für die eventuelle Umsetzung wurde von einem Unternehmen der 01. Dezember 2014 beantragt. Wir planen eine Einführung spätestens zum 01.01.2015 (Einführung gesetzlicher Mindestlohn).

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis spätestens 20. September 2014 (§§ 14, 51 PBefG). Bitte teilen Sie uns Ihren Standpunkt zu diesem Antrag mit bzw. unterbreiten Sie alternative Vorschläge. Sollten wir innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie mit einer Tarifierhöhung einverstanden sind. Um ein möglichst breites Meinungsbild zu erhalten, wären wir jedoch grundsätzlich froh, wenn Sie uns Ihre Meinung schriftlich mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Berger